

GZ.: BMI-LR1418/0018-III/1/a/2016

Wien, am 16. August 2016

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und WirtschaftMinoritenplatz 5  
1010 WIEN

Zu GZ BMWFW-52,500/0018-WF/TV/6b/2016

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW  
Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes  
2014 (HSG 2014)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Artikel 1 Z 37 (§ 43 Abs. 5 HSG 2014)**

Hinsichtlich der im einzurichtenden Datenverbund zu erfassenden Datenarten darf  
angemerkt werden, dass zur eindeutigen Identifizierung von Betroffenen *entweder* die  
gemäß § 43 Abs. 5 Z 4 HSG 2014 zu erfassende Sozialversicherungsnummer (oder  
Ersatzkennzeichen) *oder* das gemäß Z 11 leg. cit. zu erfassende bereichsspezifische  
Personenkennzeichen erforderlich sind. Es erscheint fraglich, ob die Erfassung von beiden  
Datenarten dem Erfordernis des Einsatzes des gelindesten Mittels iSd. § 1 Abs. 2 DSG 2000  
entspricht.

Weiters ist der Datenverbund gemäß § 43 Abs. 5 HSG 2014 iVm § 7a Abs. 2  
Bildungsdokumentationsgesetz von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) als  
Dienstleister zu betreiben. Gemäß § 43 Abs. 6 HSG 2014 haben die Rektorinnen bzw.  
Rektoren die Daten gemäß § 43 Abs. 5 HSG 2014 (inkl. bPK) an die Wahlkommission der  
ÖH zu übermitteln. Dazu müssten allerdings alle Universitäten, Pädagogischen Hochschulen  
und Privatuniversitäten separat mit bPK ausgestattet werden, was einen erheblichen  
Aufwand bei der Stammzahlenregisterbehörde bzw. dem BMI als Dienstleister der  
Stammzahlenregisterbehörde verursachen würde.

Im Sinne der Verwaltungseffizienz und zur Vermeidung, dass jede Universität, Pädagogische Hochschule und Privatuniversität gesondert einen Antrag auf Ausstattung mit bPK stellt, wäre es ratsam, die Aufgabe der Ausstattung mit bPK dem Betreiber des Datenverbundes gemäß § 43 Abs. 5 HSG 2014 (BRZ) zu übertragen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

**elektronisch gefertigt**

